

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren
nach Artikel 22 MPV¹
betreffend Gemeinde Andermatt; Oberalppass,
Anbau einer Doppelgarage bei der Seilbahn-Talstation**

vom 10. Dezember 2001

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB), 3003 Bern, vom 19. September 2001, hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Anbau einer Doppelgarage bei der Seilbahn-Talstation des Oberalppasses, Gemeinde Andermatt (UR) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Andermatt, 6490 Andermatt während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG²).

8. Januar 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)
² Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)